



N i e d e r s c h r i f t
über die 39. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 16. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8994](#)

b) **Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8484](#)

Mitberatung zu a) 5
Mitberatung zu b) 6
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9394](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs 7
Verfahrensfragen..... 8
3. **Unterrichtung zum aktuellen Sachstand bei den Beratungen über die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**
Unterrichtung..... 11

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Rainer Fredermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Kai Seefried (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Lasse Weritz (CDU)
12. Abg. Christian Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Christopher Emden (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 35. und die 38. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk**

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/8994](#)

b) **Verantwortung für den Klimaschutz ernst nehmen: Nachhaltigkeit und Klimaschutz beim NDR stärken!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/8484](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 14.04.2021*
federführend: AfRuV
mitberatend: UAMedien

Zu b) *erste Beratung: 100. Plenarsitzung am*
19.02.2021
federführend: AfRuV
mitberatend: UAMedien

zuletzt gemeinsam beraten:
38. Sitzung am 26.05.2021 (Anhörung)

Mitberatung zu a)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erinnerte daran, dass der Landtag Staatsverträge bekanntlich nur in Gänze ablehnen oder annehmen könne, und fügte hinzu, dass sich der GBD insoweit darauf beschränkt habe, den Gesetzentwurf auf eindeutige Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht zu überprüfen. Diese bestünden nach Ansicht des GBD nicht, sodass dieser keine Bedenken bezüglich einer Zustimmung des Landtages anmelde. Soweit redaktionelle Unstimmigkeiten aufgefallen seien, habe der GBD die Staatskanzlei im Hinblick auf spätere Änderungen des Staatsvertrages durch die Landesregierungen darauf hingewiesen. Sofern der Gesetzentwurf im Juli-Plenum verabschiedet werde, könne die Frist zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in jedem Fall gewahrt werden.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf des neuen NDR-Staatsvertrags grundsätzlich begrüße. Er beinhalte viele Fortschritte, beispielsweise die Beteiligung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Personalvertretung und die Stärkung der Nachhaltigkeit im Angebot und bei der Wirtschaftsführung des NDR.

Wünschenswert wäre jedoch, dass auch die Vorgaben für die Zusammensetzung des Rundfunkrats des NDR überarbeitet und zukünftig beispielsweise der Bereich LGBT und muslimische Verbände vertreten sein würden. Er rege an, dies bei der nächsten Novelle des Staatsvertrags zu berücksichtigen.

Abschließend kündigte der Abgeordnete an, dass die Fraktion der Grünen dem Gesetzentwurf zustimmen werde, um damit dem NDR eine solide Arbeitsgrundlage zu sichern.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) führte aus, dass auch die FDP-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde. In der Anhörung sei der Gesetzentwurf weitgehend begrüßt worden und die wenigen dort geäußerten Kritikpunkte seien aus Sicht der FDP-Fraktion keine Grundlage, um den Gesetzentwurf in Gänze abzulehnen.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) sagte, auch die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Allerdings beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, begleitend zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Juli-Plenum einen gemeinsamen Entschließungsantrag vorzulegen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) ergänzte, der Entschließungsantrag werde sich auf eine Ungleichbehandlung der Rundfunkratsmitglieder beziehen, die in der Anhörung berechtigterweise kritisiert worden sei. So sollten laut § 20 Abs. 4 des Gesetzentwurfs Mitglieder des Rundfunkrates ohne Funktion künftig Reise- und Übernachtungskosten erstattet bekommen und Tagegelder erhalten und nur noch die Mitglieder des Vorstands sowie Vorsitzende von Ausschüssen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung haben. Dies erwecke aus Sicht der Koalitionsfraktionen den Eindruck, als sei es für Rundfunkratsmitglieder ohne besondere Funktion lediglich erforderlich, die Sitzungstermine wahrzunehmen, und nur dies müsse ausgeglichen werden. Dieser Eindruck sei nicht richtig und entspreche nicht dem Anspruch an die Erfüllung und die Wertschätzung dieses Ehrenamtes.

Diesen Punkt des Staatsvertrages hielten die Koalitionsfraktionen folglich für nicht gelungen. Dies sei zwar kein Grund, den Gesetzentwurf in Gänze abzulehnen, aber vor diesem Hintergrund würden SPD und CDU begleitend zu dem Gesetzentwurf für das Juli-Plenum einen Entschließungsantrag vorlegen, der die Staatskanzleien auffordere, dort nachzuarbeiten und in Absprache mit den ehren-

amtlich Tätigen, die innerhalb des NDR ganz wichtige Funktionen erfüllten, zu einer sachgerechten Änderung zu kommen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) betonte, auch aus seiner Sicht sei es wichtig, das Ehrenamt zu würdigen. Durch die aus seiner Sicht völlig unnötige Neuregelung der Vergütungsfrage sei der Eindruck entstanden, die ehrenamtliche Arbeit der Rundfunkratsmitglieder werde geringgeschätzt. Er würde es begrüßen, wenn der Landtag eine Entschließung fassen würde, die das Signal sende, dass das Engagement der Rundfunkratsmitglieder in der Tat geschätzt und gewürdigt werde. Eine solche Initiative werde die FDP-Fraktion gern unterstützen.

Mitberatung zu b)

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) sagte, aus seiner Sicht habe sich aus der Beratung ergeben, dass sich der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erledigt habe.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) widersprach dieser Sichtweise. Er erklärte, zum einen sei es nicht unüblich, dass der Landtag Entschließungsanträge verabschiede, die bereits beschlossene Maßnahmen begrüßten, und zum anderen gehe der Antrag der Grünen seiner Meinung nach über die Inhalte des Gesetzentwurfs hinaus. So solle der NDR beispielsweise dazu ermutigt werden, die Nachhaltigkeitsziele verstärkt nach außen zu kommunizieren.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) wies darauf hin, dass sich im Antrag beispielsweise der Satz finde: „Die Forderung nach Nachhaltigkeit und Klimaschutz ist deshalb gleichberechtigt im anstehenden Staatsvertrag zu verankern.“ Dies sei nunmehr geschehen.

Insofern seien einzelne Inhalte des Antrages überholt, und die Koalitionsfraktion könnten ihm in dieser Form nicht zustimmen. Vor diesem Hintergrund beantrage er, den Entschließungsantrag für erledigt zu erklären.

Beschluss

Der **Unterausschuss** votierte gegenüber dem federführenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unter a) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Ferner empfahl der **Unterausschuss** dem federführenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, dem Landtag vorzuschlagen, den Antrag unter b) für erledigt zu erklären, da die darin erhobenen Forderungen mit der Annahme des Gesetzentwurfs unter a) als erfüllt zu betrachten sind.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9394](#)

direkt überwiesen am 07.06.2021

federführend: AfRuV

mitberatend: UAMedien

Einbringung des Gesetzentwurfs

MR **Rohrbach** (StK) machte deutlich, dass die Novelle des Niedersächsischen Mediengesetzes zwar auf bereits bestehende Paragraphen zurückgreife, aber umfangreiche Neuerungen beinhalte. Eine Überarbeitung des Mediengesetzes sei bereits Inhalt der Koalitionsvereinbarung gewesen. Darüber hinaus sei mittlerweile der Medienstaatsvertrag in Kraft getreten. Dies mache es erforderlich, einzelne Neuregelungen in die Landesgesetzgebung zu übernehmen.

Die inhaltliche Einbringung des Gesetzentwurfs übernahm im Folgenden RR **Neumüller** (StK). Der Ministerialvertreter wies eingangs darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine Veränderung der Beteiligungsregelung für Tageszeitungen auf bis zu 50 % vorsehe, obwohl dies in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU angestrebt worden sei. Die Staatskanzlei habe dies geprüft und die Stakeholder dazu angehört. Eine Änderung der Beteiligungsgrenzen sei jedoch überwiegend abgelehnt worden, deshalb sei sie nun nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf beinhalte eine Anpassung an den Medienstaatsvertrag im Hinblick sowohl auf Begrifflichkeiten als auch auf regulatorische Aspekte. So solle in Niedersachsen analog zur bundesweiten Regelung zukünftig in einem bestimmten Umfang eine Zulassungsfreiheit für den privaten Rundfunk ermöglicht werden. Eine entsprechende Anpassung sei auch für den Veranstaltungsrundfunk in Niedersachsen vorgesehen. Anstelle einer Zulassungserfordernis werde es künftig eine qualifizierte Anzeigepflicht geben.

Die Aufsichtstätigkeit der Landesmedienanstalt (NLM) werde umfassend gestärkt, die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen würden grundlegend erweitert. Bisher beschränkten sich diese auf Anordnung, Beanstandung und eine auf

maximal einen Monat befristete Untersagung. Angesichts der Komplexität der neuen Sachverhalte sowie der neuen Player und Angebote sei dieses Instrumentarium nicht mehr ausreichend und werde entsprechend angepasst.

Für den privaten kommerziellen Hörfunk solle es eine Erleichterung geben, indem sich die gesetzliche Hauptsendezeit nunmehr auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr erstrecke. Bisher habe der Zeitraum, innerhalb dessen bestimmte gesetzliche Verpflichtungen - dies betreffe z. B. die lokale und regionale Berichterstattung - erfüllt werden müssten, zwischen 6 Uhr und 13 Uhr gelegen. Durch die Ausdehnung werde die Programmautonomie der Veranstalter gewahrt und sogar umfassend gestärkt, da sie nunmehr ihre Verpflichtungen innerhalb eines größeren Zeitraums erfüllen könnten.

Ebenfalls gestärkt werde der Bürgerrundfunk. Dass die NLM zukünftig auch Bürgerrundfunk, der rein digital über das Internet verbreitet werde, fördern könne, sei nunmehr gesetzlich angelegt und ermögliche es, in Zukunft auch Regionen in Niedersachsen, die bisher nicht über UKW oder Kabel hätten versorgt werden können, mit einem solchen Angebot zu versehen.

Weiterer Anpassungsbedarf habe darüber hinaus durch technische Entwicklungen bestanden. Die großen Kabelnetzbetreiber hätten im Jahr 2018 die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen ein- und auf die digitale Kabelverbreitung umgestellt. Bei dieser Technik bestünden keine Kapazitätsengpässe mehr, sodass es der umfassenden Regulierung, die zuvor im Mediengesetz für die analoge Kabelverbreitung enthalten gewesen sei, nicht mehr bedürfe. Sie sei ersatzlos gestrichen worden. Im Gegenzug seien die Regelungen für eine digitale, infrastrukturegebundene Plattform - dabei rede man gegenwärtig insbesondere über DAB+ - geschärft worden, um diese künftig besser in Niedersachsen ermöglichen zu können.

Ferner werde nun erstmals im Mediengesetz für die NLM die Möglichkeit vorgesehen, den Qualitätsjournalismus in Niedersachsen zu fördern. Hierzu sei es erforderlich, Mittel des Landes bereitzustellen. Da unbedingt die Staatsferne des Rundfunks gewahrt bleiben müsse und nicht auf Inhalte Einfluss genommen werden dürfe, solle die Versammlung der NLM ein umfassendes Förderkonzept entwickeln und die Mittel entsprechend vergeben.

Zudem werde die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung der NLM von sechs auf fünf Jahre verkürzt, um einen etwas häufigeren Wechsel zu erreichen und damit auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das dazu aufgefordert habe, Versteinerungstendenzen in den Gremien zu beseitigen, gerecht zu werden. Außerdem würden die Regelungen zur Gleichstellung von Männern und Frauen präzisiert, und es werde für eng begrenzte Fälle eine Abberufungsmöglichkeit für Versammlungsmitglieder vorgesehen. Um die Unabhängigkeit des Mandats zu wahren, werde dabei insbesondere die Versammlung stark eingebunden.

Im Übrigen erfolgten weitere kleinere Änderungen an mehreren Stellen, die vor allem der Schließung von Regelungslücken oder der Vereinfachung der Verwaltung für die NLM und die Betroffenen dienten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) sagte, das Mediengesetz sei ein wichtiges Element der Medienpolitik in Niedersachsen. Seiner Meinung nach könne man stolz auf die Medienlandschaft in Niedersachsen sein. Ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk und ein ebenso starker privater Rundfunk sollten dort weiterhin gleichberechtigt und fair miteinander in den Wettbewerb treten können. Auch für die Verlagshäuser und Printmedien solle ein fairer Wettbewerb gewährleistet bleiben. Vor dem Hintergrund eines immer mehr von zusätzlichen Angeboten erfassten Medienmarktes sei es also richtig und vernünftig, das Mediengesetz entsprechend zu novellieren.

Besonders erfreulich sei der Passus zum Qualitätsjournalismus. Der Koalition sei es ein besonderes Anliegen gewesen, der NLM Fördermöglichkeiten an die Hand zu geben, um - natürlich frei von Einflussnahme auf Berichterstattung und Ähnliches - Journalistinnen und Journalisten zusätzliche Unterstützung mit auf den Weg zu geben. Dies sei ebenso wichtig wie die Förderung von Bürgermedien, die die Medienlandschaft ergänzen und damit zur Medienvielfalt beitragen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erklärte, aus seiner Sicht seien viele sehr gute Ansätze in dem Gesetzentwurf enthalten. Die Förderung des Qualitätsjournalismus sei mit Blick auf die Veränderung der Medienlandschaft sicherlich positiv zu bewerten. Es gehe nicht mehr um die Monopole großer Medienkonzerne, sondern um die Frage, wie Qualitätsjournalismus unterstützt werden könne, der sich von Plattformen, die Fake News

verbreiteten, abgrenze. Mit Blick darauf sei die Förderung der journalistischen Ausbildung und der Digitalisierung von Verlagen ohne jeglichen Eingriff auf Inhalte sicherlich gut. Ob dafür tatsächlich Mittel im Haushalt vorhanden seien, sei jedoch eine spannende Frage.

Ein weiteres Thema sei die Ausstattung der NLM. Diese sei nicht nur für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk, sondern auch für den nicht kommerziellen Lokalfunk zuständig. Seines Wissens habe es seitens der NLM bereits Klagen über den zusätzlichen Personalaufwand für die Telemedienaufsicht, die in der jüngsten Novelle des Mediengesetzes 2020 vom LAVES auf die NLM übergegangen sei, gegeben. Die Landesregierung habe der NLM neue Aufgaben, aber kein neues Personal gegeben.

Die konkrete Folge sei, dass in der Debatte um einen neuen, nicht kommerziellen Lokalfunksender in Hannover von der NLM erklärt worden sei, in diesem Fall müssten die Mittel für die anderen Sender um 7 oder 8 % gekürzt werden, da dafür nicht genug Geld im Etat vorhanden sei. Aus Sicht der Grünen sei aber eine Vielfalt lokaler, nicht kommerzieller Rundfunksender in Niedersachsen wichtig. Sie träten auch nicht in Konkurrenz zu den kommerziellen Sendern, da sie keine Werbeeinnahmen hätten, sondern durch Rundfunkgebühren bzw. die Zuschüsse der LMA finanziert würden.

Verfahrensfragen

Abg. **Jens Nacke** (CDU) betonte, die Beratung sollte mit der gebotenen Gründlichkeit geführt werden. Insofern wünsche er sich eine umfangreiche Anhörung, um Anregungen und Ideen der Medienschaffenden in Niedersachsen aufgreifen, würdigen und werten zu können und gegebenenfalls seitens des Parlaments Ergänzungen zu diesem Gesetz vorzunehmen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) unterstützte den Vorschlag und merkte an, dass der Mehraufwand der LMA durch die neue Aufgabe der Telemedienaufsicht dabei auch Thema sein sollte, damit dort gegebenenfalls nachgesteuert werden könne.

Der **Unterausschuss** beschloss, in der für den 22. September 2021 geplanten Sitzung eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Über den Kreis der Anzuhörenden

wollen sich die Sprecher der Fraktionen am Rande des Juli-Plenums verständigen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung zum aktuellen Sachstand bei den Beratungen über die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Unterrichtung

MR **Rohrbach** (StK): Bereits im Mai 2016 haben die Rundfunkkommissionen der Länder eine Arbeitsgemeinschaft (AG) mit dem Titel „Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ eingerichtet. Hintergrund war, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) der Rundfunkkommission damals eröffnet hatte, dass ohne strukturelle Veränderungen sowie eine weniger umfangreiche Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Beitragsperioden ab 2021 mit erheblichen Mehrkosten gegenüber dem damaligen Status Quo zu rechnen sei.

Die Ziele dieser AG sind es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor dem Hintergrund eines sich stetig wandelnden Nutzerinnen- und Nutzerverhaltens moderner und zukunftsicher aufzustellen. Weiterhin sollen selbstverständlich auch die finanziellen Interessen der Beitragszahlerinnen und -zahler im Blick behalten werden, und gleichzeitig soll eine sozialverträgliche, aber auch solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestützt auf den Rundfunkbeitrag gewährleistet bleiben. Zu beachten ist dabei die Rundfunkfreiheit, definiert in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Genauso sind die bis dahin zu dem komplexen Thema „Auftrag, Struktur und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ ergangenen einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen.

Die Entwicklungen im bundesweiten Rundfunkrecht sind geprägt von Diversität und unterschiedlichsten Interessenlagen in den 16 Ländern und Länderparlamenten, bei den öffentlich-rechtlich Rundfunkanstalten, den privaten Veranstaltern sowie weiteren Interessengruppen und Verbänden. Ich nenne hier nur beispielhaft die Fernsehproduzenten. Es ist also ein doch recht großer, komplexer und sehr heterogener Bereich mit ausgeprägten Partikularinteressen. Das macht die Erfüllung der Vorgaben, vor die sich diese AG bis heute gestellt sieht, nicht wesentlich leichter.

Zur verweisen ist hier auf einen MPK-Beschluss vom 21. März 2019. Den möchte ich Ihnen zur Il-

lustrierung vorlesen. Dort steht zum Auftrag, dass eine Profilschärfung vorgenommen werden soll:

Im Gesamtangebot sollen in allen Bereichen die Unverwechselbarkeit und das öffentlich-rechtliche Profil der Inhalte herausgestellt werden. Das Angebot folgt nicht marktwirtschaftlichen Anreizen. Sendungen für alle tragen zu einer inhaltlichen Vielfalt bei, die allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Das Gegengewicht zu den Angeboten der privaten Rundfunkanbieter soll stärker zum Ausdruck kommen.

Diese Festlegung betrifft im Wesentlichen die Auftragsausgestaltung und damit den § 28 des Medienstaatsvertrages. Genau damit setzt sich die Rundfunkkommission der Länder aktuell sehr intensiv auseinander.

Die Beauftragung öffentlich-rechtlicher Angebote soll unter Beachtung des öffentlich-rechtlichen Markenkerns flexibilisiert werden. Das Instrument für diese Flexibilisierung ist eine Abkehr von der direkten Beauftragung sämtlicher linearer Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das soll heißen, dass ein Großteil - am Ende möglicherweise sogar die Mehrzahl - der linear verbreiteten Programme nicht mehr unmittelbar durch den Staatsvertrag beauftragt wird, sondern dass über ein Verzeichnis der aktuell verbreiteten Programme - von einzelnen Ausnahmen wie beispielsweise den Hauptprogrammen von ARD und ZDF abgesehen - lediglich eine mittelbare Beauftragung stattfindet. Damit würde der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemeinsam mit seinen Gremien in die Lage versetzt werden, diese nicht mehr direkt beauftragten Programme in Telemedienangebote - also in nicht-lineare Angebote - zu transformieren.

Ich sage an dieser Stelle ausdrücklich, dass allein mit dieser angestrebten Flexibilisierung keine direkte Kostenersparnis verbunden ist. Denn ein Telemedienangebot gleicher Güte und gleichen Umfangs muss naheliegenderweise nicht unbedingt günstiger sein. Das gilt auch für die Distributionskosten. Die Verbreitung über DVBT, Kabel, Satellit, Breitband - mobil wie stationär - muss nicht zwingend günstiger sein als die über das Internet, zumal für Telemedien erheblich höhere Serverkapazitäten bereitgestellt werden müssen.

Ein wesentliches Element der Flexibilisierung und gleichzeitigen Modernisierung des Angebotes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt eine ange-

strebte gemeinsame Plattformstrategie von ARD und ZDF sowie des Deutschlandradios dar.

Es gab sogar die Idee einer gemeinsamen Plattform aller drei Sendergruppen bzw. Einzelsender. Das erscheint aber aus heutiger Sicht zu ambitioniert. Die Anstalten selbst befürchten - völlig zu Recht, wie die meisten glauben, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen -, auf einer einzigen großen öffentlich-rechtlichen Plattform nicht mehr ohne Weiteres gefunden zu werden. Man hätte eine kaum noch überschaubare Zahl von Einzelangeboten auf einer einzigen Plattform. Das würde es den Nutzerinnen und Nutzern unnötigerweise erschweren, das konkret gesuchte Angebot tatsächlich zu finden. Es läuft also aller Voraussicht nach darauf hinaus, dass es auch weiterhin einzelne Plattformen von ARD, ZDF und Deutschlandradio geben wird und keine gemeinsame Plattform.

Aber das schließt nicht aus, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten eine gemeinsame Plattformstrategie zu entwickeln. Eine der wesentlichen Zielsetzungen ist dabei, eine bessere Vernetzung als bisher vorzunehmen.

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhang anzusprechen ist, ist das Budget. Als Ausdruck einer stärkeren Eigenverantwortlichkeit soll die Zuweisung eines Budgets eine weitergehende gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwandspositionen sowie - übrigens gerade aus der Perspektive des NDR ganz wichtig - eine periodenübergreifende, konkret zweckgebundene Rücklagenbildung ermöglichen.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich die Problematik mit Blick auf die sogenannten Eigenmittel erwähnen. Die KEF ermittelt bekanntlich jeweils den Finanzbedarf für die folgende, vier Jahre umfassende Beitragsperiode. Sie kommt auf eine Summe X, die unter den Anstalten nach einem konkreten Schlüssel verteilt wird, und zwar nicht nur zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio, sondern auch innerhalb der neun Landesrundfunkanstalten der ARD. Am Ende einer Periode stellt sich dann regelmäßig heraus, dass die eine oder andere Anstalt - es sind interessanterweise fast immer dieselben - das Geld, das sie angeblich zur Bestreitung ihrer Ausgaben benötigt, nicht ausgegeben hat. Das sind dann sogenannte Eigenmittel, die von der KEF identifiziert und dann für die nächste Beitragsperiode angerechnet werden. Das heißt, sie werden von dem

Bedarf, der für die kommende Beitragsperiode ermittelt wurde, abgezogen.

Da die Anstalten, die über Eigenmittel verfügen, selbige naheliegenderweise nur ungern wieder abgeben, ergibt sich damit ein latentes Ungleichgewicht zwischen den Anstalten mit Eigenmitteln - aktuell sind das z. B. der Westdeutsche Rundfunk und der Südwestrundfunk - zulasten der teilweise auch größeren Anstalten wie dem NDR, die in der Regel nicht über Eigenmittel verfügen, weil sie aufgrund der Größe des Berichterstattungsgebietes gar nicht in der Lage sind, Eigenmittel in größerem Umfang zurückzustellen. Das ist eine Problematik, die die Länder bei dieser Gelegenheit angehen wollen.

Der MPK-Beschluss vom 17. Juni 2020 definiert die Reformziele wie die Stärkung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Erhaltung der publizistischen Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit und die Sicherung von größtmöglicher Beitragsstabilität und Beitragsakzeptanz noch einmal. Man hat beschlossen, das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Verfahren in zwei größere Schritte aufzuteilen.

Der erste Schritt soll - zumindest, was die Tätigkeit der AG Auftrag und Strukturoptimierung und der Rundfunkkommission anbelangt - mit der Zustimmung der MPK zu einem ersten Staatsvertragsentwurf im Oktober abgeschlossen sein. Das ist die ambitionierte Zielsetzung. Dabei geht es ausschließlich darum, sich mit der Neudefinition des Auftrages auseinanderzusetzen. Ich habe zum Ziel der Flexibilisierung bereits ausgeführt, es geht um die Direktbeauftragung einzelner wesentlicher Kernprogramme und die eher mittelbare aller anderen linearen Angebote.

In der zweiten Phase, die in den folgenden beiden Jahren auf Grundlage des nächsten KEF-Berichts erfolgen soll, wird es dann im Wesentlichen um Finanzierungsfragen gehen. Das beinhaltet die gerade erwähnte Deckungsfähigkeit, beitragsübergreifende Rücklagenbildung und Eigenmittel, genauso wie andere Fragen, die mittelbar oder direkt mit der Finanzierung zu tun haben.

Der Vorteil dabei ist - das betrifft übrigens einen Aspekt, der auch immer wieder vom Bundesverfassungsgericht angemahnt wird -, dass sich die Finanzierung weiterhin nach dem Auftrag richten wird und nicht umgekehrt. Insofern halten wir dieses Vorgehen für ausgesprochen ziel- und sachgerecht. Außerdem kann somit in dieser Phase

auch das Ergebnis des ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkbeitrag miteinfließen. Das erwartete Urteil wird sich im Wesentlichen mit der Finanzierungsfrage auseinandersetzen.

Ganz wesentlich ist der ins Auge gefasste Zeitplan. Die Rundfunkkommission ist dabei, einen ersten Staatsvertragsentwurf zu erstellen. Dazu sollen in den kommenden Wochen Beratungen nicht nur mit ARD, ZDF und Deutschlandradio, sondern beispielsweise auch mit den kommerziellen Wettbewerbern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stattfinden. Ziel ist noch in diesem Sommer - realistisch ist August/September - eine öffentliche Online-Anhörung zum Entwurf dieses Staatsvertrages vorzunehmen, um dann möglichst - ich muss es vorsichtig formulieren - die MPK im Oktober zur Beschlussfassung zu erreichen.

Die Vorunterrichtung der Länderparlamente würde nach diesem Zeitplan im November 2021 bis Januar 2022 erfolgen. Das halten wir für realistisch. Die Unterzeichnung des entsprechenden Änderungsstaatsvertrages würde im März, April oder Mai 2022 stattfinden. Das parlamentarische Verfahren in allen Länderparlamenten ist für Juni bis Dezember 2022 terminiert, und Inkrafttreten könnte der Staatsvertrag zum 1. Januar 2023. Damit würde der KEF und den Anstalten genügend Zeit bleiben, um die entsprechenden Anmeldungen und Prüfungen für die nächste Beitragsperiode vornehmen zu können.
